

der Kommission kann nicht akzeptiert werden und widerspricht auch der Entschließung des Rates vom

18. Juni 1992. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, hieraus umgehend die Konsequenzen zu ziehen.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 1993.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftsweites Beobachtungssystem zur Messung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen

(93/C 73/13)

Der Rat beschloß am 22. Juni 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 5. Januar 1993 an. Berichterstatter war Herr Silva.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 302. Plenartagung (Sitzung vom 28. Januar 1993) mit großer Mehrheit bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung und Vorgeschichte

1.1. Im Interesse einer angemessenen und umfassenden Bewertung der Auswirkungen, die der Vorschlag für ein Beobachtungssystem zur Messung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen nach sich zieht, muß seine Untersuchung folgendermaßen geschehen:

- vor dem Hintergrund der von der Gemeinschaft auf diesem Gebiet früher bezogenen Standpunkte und gefaßten Beschlüsse, und insbesondere der vom Rat der Energie- und Umweltminister am 29. Oktober 1990 eingegangenen Verpflichtung, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren;
- unter Berücksichtigung der derzeitigen Emissionswerte und der Prognosen für die kommenden Jahre;
- in engem Kontakt mit der Entwicklung der internationalen Debatte über dieses Thema und der Verfeinerung und Harmonisierung der Beobachtungs- und Meßmethoden, die auf einzelstaatlicher und europaweiter Ebene Verwendung finden, sowie unter Berücksichtigung des guten Willens und der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der übrigen Beteiligten, einschließlich der direkt betroffenen sozialen und wirtschaftlichen Kreise;

— vor dem — freilich spezifischen — Hintergrund der von der Kommission vorgeschlagenen Strategie zur Verringerung der Emissionen und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die neben den Programmen SAVE und ALTENER gegebenenfalls auch steuerliche Maßnahmen vorsieht⁽¹⁾.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat die Forschung und die bisher in diesem Bereich geleistete bemerkenswerte Arbeit, die positiven Erfahrungen, die beträchtliche Anzahl an zusammengetragenen Daten und erstellten Bewertungen sowie die Anstrengungen, um die Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten durch Einigung auf gemeinsame Maßnahmen zu überwinden, stets unterstützt und begrüßt. Er weist darauf hin, daß die dabei eingetretenen erheblichen Verzögerungen nicht nur auf die Komplexität der Problematik zurückzuführen sind, sondern auch auf die noch zwischen den Mitgliedstaaten und den einzelnen Wirtschaftszweigen bestehenden Unstimmigkeiten über die gemeinsam oder im Alleingang zu ergreifenden Maßnahmen unter Berücksichtigung sowohl der unterschiedlichen Entwicklungsstufen und Verschmutzungs-

⁽¹⁾ Dok. SEK(91) 1744 endg., Dok. KOM(92) 246 endg., Dok. KOM(92) 180, 182 und 226 endg.

grade als auch der Notwendigkeit einer gerechten Aufteilung der Lasten und Vorteile. Er begrüßt daher diesen Vorschlag als wichtigen Beitrag zur Überwindung dieser Streitpunkte durch effiziente, koordinierte und integrierte Maßnahmen und Aktionen.

2. Aktualität und wesentlicher Inhalt des Vorschlags

2.1. Der Zeitpunkt der Erarbeitung und Erörterung des Vorschlags fällt zusammen mit:

- 1) der Zuspitzung der Diskussion über den Treibhauseffekt, aber auch mit der Annäherung der Standpunkte auf gemeinschaftlicher und Weltebene hinsichtlich der erforderlichen Anstrengungen und der auf die einzelnen Länder zukommenden Kosten;
- 2) der Entwicklung bzw. Festlegung einiger Verfahren, Lösungen, Fristen und Termine, die in den Vorschlag aufgenommen wurden und die seine Akzeptanz und seine Durchsetzung seitens der Mitgliedstaaten erleichtern;
- 3) der Diskussion, der Aufklärung und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die vor, während und nach der Konferenz von Rio auf internationaler Ebene zu diesen Fragen zu beobachten war.

2.2. Die Gemeinschaft verfolgt das realistische Minimalziel, mit Hilfe eines Maßnahmenpaketes, zu dem auch das Beobachtungssystem gehört, zu gewährleisten, daß die CO₂- und anderen Treibhausgasemissionen in der EWG bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 stabilisiert werden. Diese Verpflichtung ist Teil der in Rio unterzeichneten Konvention über Klimaveränderungen, die unlängst von den Vereinigten Staaten ratifiziert wurde.

2.3. Die Kommission stützt sich u.a. auf jahrelange Erprobungen (z.B. im Rahmen des CORINE-Programms zur Datenüberwachung), die EUROSTAT-Statistiken und deren Ergebnisse sowie auf die Arbeiten zur Harmonisierung der Methoden im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Zwischenstaatlichen Gruppe für Klimaveränderungen (IPCC). Das vorgeschlagene Beobachtungssystem soll sich auf die folgenden fünf Schwerpunkte konzentrieren:

- 1) die nationalen Programme, die unmittelbar von den Mitgliedstaaten zu erstellen sind;
- 2) die Bewertung der nationalen Programme durch die Kommission gemäß dem Stabilisierungsabkommen;
- 3) die Überwachung der Durchführung der nationalen Programme mit Hilfe eines Datenübermittlungssystems;
- 4) die Erstellung einer Bestandsaufnahme der Treibhausgasemissionen;
- 5) die Einsetzung eines beratenden Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten.

3. Emissionen von CO₂ und Treibhausgasen in Europa und der Welt: Daten und Bewertungen

3.1. Treibhauseffekt und Beeinflussung des Klimas

In den letzten 10 Jahren hat der Kohlendioxidgehalt in der Luft weltweit um 20 % zugenommen. Auch bei den anderen Treibhausgasen, Methan, Schwefeldioxid und FCKW, ist ein Anstieg zu beobachten. Dies wirkt sich auf die Temperatur der Erde aus. In den vergangenen 100 Jahren ist nach Aussagen der IPCC die Temperatur zwischen 0,3 und 0,6°C angestiegen. Sollten sich die Kohlendioxidemissionen in den kommenden Jahrzehnten verdoppeln, könnte die Temperatur um weitere 1,5 bis 4,5°C ansteigen, was sehr schwerwiegende Folgen hätte.

3.2. CO₂-Emissionen nach Ländern und Ländergruppen

1989 bestanden 61 % der Treibhausgase aus CO₂-Emissionen. Hieran waren die EG mit 13 %, die USA mit 23 %, Osteuropa mit 25 % und Japan mit 5 % beteiligt⁽¹⁾. Falls nichts geschieht, ist nach den jüngsten Prognosen von der Wahrscheinlichkeit auszugehen, daß die CO₂-Emissionen zwischen 1990 und dem Jahr 2000 um 13,5 %⁽²⁾ ansteigen werden. In den Jahren 1986 bis 1990 haben die Emissionen in der EG um 4 % zugenommen, während sie zwischen 1970 und 1985 ihren Stand gehalten hatten⁽³⁾: Diese Veränderungen spiegeln vor allem die Entwicklung der Ölpreise wider.

3.3. Verhältnis Bevölkerung/Ressourcen/CO₂-Emissionen

20 % der Weltbevölkerung verbrauchen 80 % der Ressourcen und verursachen 80 % der Umweltverschmutzung. Vor allem die Industrienationen sind für den Treibhauseffekt verantwortlich. Die Vereinigten Staaten verbrauchen mit 5 % der Weltbevölkerung 25 % der Energie und verursachen 23 % der Kohlendioxidemissionen. Indien mit einem Anteil an der Weltbevölkerung von 16 % besitzt nur knapp 1 % der Erdschätze, verbraucht 3 % der Energie und ist für 3 % der Kohlendioxidemissionen verantwortlich. Man muß sich jedoch die Entwicklungsdynamik vor Augen halten und davon ausgehen, daß die Emissionen in den Entwicklungsländern mit dem wachsenden Energieverbrauch rasch zunehmen werden. Allein die Nutzung von Kohle als Energiequelle zur Förderung des chinesischen Wirtschaftswachstums könnte in 30 bis 40 Jahren zu einer Verdoppelung der durch Menschen verursachten CO₂-Emissionen führen, auch wenn die Pro-Kopf-Werte immer noch weit unter denjenigen von Ländern wie Italien und Frankreich liegen werden.

4. Allgemeine Bemerkungen und Bewertungen

4.1. Vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen ist der Ausschuß mit dem vorliegenden Vorschlag unter Berücksichtigung der ihm zugrundeliegenden allgemeinen Bewertung und Motivierung einverstanden.

⁽¹⁾ Quelle: Dok. SEK(91) 1744 endg.

⁽²⁾ Energie in Europa: Blick in die Zukunft (September 1992), GD XVII der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

⁽³⁾ EUROSTAT Umweltstatistik 1989.

4.2. Maßnahmen der Gemeinschaft

4.2.1. Was die Entscheidung für die Begrenzung der Emissionen betrifft, nimmt der Ausschuß die Überlegungen in der Mitteilung der Kommission zur Kenntnis, denen zufolge „eine Beseitigung von CO₂ aus den Emissionen (...) derzeit nicht nur unwirtschaftlich, sondern auch schwierig (ist), weil es noch keine befriedigenden Verfahren dafür gibt⁽¹⁾. Eine kurz- und mittelfristig praktikable Lösung besteht daher darin, die tendenziell zunehmende Nutzung fossiler Brennstoffe einzudämmen, die Energieeffizienz zu verbessern sowie die erneuerbaren Energieträger zu fördern.

4.2.2. Der Ausschuß empfiehlt deshalb der Gemeinschaft, nicht nur die Forschung und Entwicklung auf Gemeinschaftsebene nachhaltiger zu fördern, sondern auch den Rückgriff auf die Umwelt nicht belastende Technologien und Verfahren bei der Verwendung fossiler Energieträger, soweit diese in Zukunft noch eine Rolle spielen werden.

4.2.3. Der Ausschuß kann dem oben umrissenen pragmatischen und realistischen Standpunkt beipflichten; er sollte jedoch durch die Verpflichtung ergänzt werden, die eingetretenen Verzögerungen aufzuholen, den Kommissionsvorschlag für ein neues Beobachtungssystem rasch zu billigen und zur Anwendung zu bringen und angemessene Finanzierungsinstrumente bereitzustellen, um einigen Mitgliedstaaten bei der Überwindung der Schwierigkeiten behilflich zu sein, in die sie durch die knappen Fristen geraten werden.

4.2.4. Es sei daran erinnert, daß sich der Ausschuß in seiner Stellungnahme zur Europäischen Umweltagentur⁽²⁾ vom November 1989 über die Verzögerungen und Widerstände gegen die Errichtung der Agentur bzw. über die Unfähigkeit, sich auf den Standort der Agentur zu einigen, sehr besorgt gezeigt hatte und diese Besorgnis auch in späteren Stellungnahmen wiederholt zum Ausdruck gebracht hat. Natürlich wäre die Umweltagentur ein idealer Rahmen für das geplante Beobachtungssystem. Der vorliegende Kommissionsvorschlag ist auch insofern wichtig, als er darauf angelegt ist, diese Verzögerungen und Schwierigkeiten zumindest teilweise zu überwinden und ein gemeinschaftsweites System ins Leben zu rufen, mit dem die Überwachung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Maßnahmen in bezug auf CO₂ und die anderen Treibhausgase gewährleistet werden kann.

4.2.5. Die vorgeschlagene Entscheidung soll sich auf die Artikel 130r und 130s des EWG-Vertrags (Einheitliche Akte) stützen, ein Ansatz, der vom Ausschuß befürwortet wird. Diesen Artikeln zufolge muß die Gemeinschaft die Vorteile und die Belastungen berücksichtigen, die aus der Durchführung bzw. der Unterlassung von Maßnahmen erwachsen können, und muß sich von dem „Verursacherprinzip“ leiten lassen, das für eine „Internalisierung“ der externen Kosten spricht, die durch die der Umwelt zugefügten Schäden entstehen.⁽³⁾

4.2.6. Dieses Prinzip ist besonders wichtig im Falle von Schäden, die auf den Einsatz von Energieträgern zurückzuführen sind. Die Förderung von Präventivmaßnahmen wie der Verbesserung der Energieeffizienz ist daher gerechtfertigt.

4.2.7. Der Ausschuß unterstützt das vorgeschlagene CO₂-Beobachtungssystem sowie die in diesem Bereich verfolgte Gemeinschaftsstrategie und befürwortet das gemeinschaftliche Stabilisierungsziel, wofür drei Arten von Maßnahmen geplant sind, die dem Konzept einer „gerechten Lastenteilung“ Rechnung tragen;

- 1) Intensivierung der nichtsteuerlichen Maßnahmen (SAVE- und ALTENER-Programm);
- 2) Einsatz wirtschafts- und steuerpolitischer Instrumente, ggf. in Form einer Abgabe als Anreiz zur Energieeinsparung und Einschränkung der Emissionen, jedoch unter Verzicht auf eine Erhöhung der Gesamtsteuerlast;
- 3) einzelstaatliche Durchführungs- und Ergänzungsmaßnahmen.

4.3. Maßnahmen der Gemeinschaft und internationale Zusammenarbeit

Der Ausschuß betont die Notwendigkeit einer globalen Lösung. Da die CO₂-Emissionen eine weltweite Umweltverschmutzung verursachen, muß eine Lösung gefunden werden, die ihrerseits globalen Charakter hat und alle Industrienationen und Entwicklungsländer einbezieht. Dies gilt um so mehr, als die Industrienationen bislang zwar die größten Versursacher von CO₂-Emissionen und die größten Umweltverschmutzer waren, jetzt jedoch alles darauf hindeutet, daß in den kommenden Jahren auch in den Entwicklungsländern eine rasante Zunahme dieser Emissionen erfolgen wird. Deshalb sollten die Strategie und die Interventionen der Gemeinschaft — gerade angesichts der in den verschiedenen Bereichen ergriffenen unterschiedlichen Maßnahmen und aufgetretenen Schwierigkeiten — darauf abzielen, daß sich alle Länder, von den hochindustrialisierten bis zu den Entwicklungsländern und den osteuropäischen Staaten, mit der Ausarbeitung und Durchführung von Abkommen und Maßnahmen, die auf die gleichen Ziele ausgerichtet sind, mehr beeilen.

4.4. Die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und Osteuropa

4.4.1. Nach Ansicht des Ausschusses muß besonders darauf geachtet werden, die Entwicklungsländer an den einschlägigen Anstrengungen zu beteiligen, indem mit ihnen so rasch wie möglich die erforderlichen Abkommen geschlossen und geeignete Maßnahmen — einschließlich des Technologietransfers und der finanziellen Unterstützung — getroffen werden.

4.4.2. Was die osteuropäischen Länder anbelangt, die zu einem erheblichen Teil für die fraglichen Emissionen verantwortlich sind, so ist es zweckmäßig und dringend erforderlich, mit ihnen einen Erfahrungsaustausch und geeignete Formen der Zusammenarbeit⁽⁴⁾ zu entwickeln, um ihnen auf dem fraglichen Gebiet die Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten zu ersparen, die andere Länder und Regionen mit dichterem In-

⁽⁴⁾ PHARE-Programm und Europäische Energiecharta.

⁽¹⁾ Dok. SEK(91) 1744 endg., S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1990.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 107 ff.

dustriebesiedlung und höherer Energiekonzentration erlebt haben. Als vordringliches Ziel gilt es, Entscheidungen und Lösungen zu fördern, die eindeutig der Energieeffizienz, der Umweltsanierung und der technologischen Erneuerung den Vorzug geben, und dabei den Verhältnissen der einzelnen Länder Osteuropas Rechnung zu tragen, die sich in einem komplizierten und schwer zu verkraftenden wirtschaftlichen Umbruch befinden.

5. Besondere Bemerkungen und Vorschläge

5.1. Zu den einzelnen Artikeln möchte der Ausschuß die nachstehenden besonderen Bemerkungen, Vorschläge und Bewertungen betreffend den Aufbau des neuen Systems und die vorgesehenen Verfahren vorbringen.

5.2. Artikel 1 — EG-Beobachtungssystem

Der Wortlaut und die sehr realistischen Ziele sind zu befürworten, doch sind die für deren Erreichung gesetzten Fristen in dem Bestreben, den unterschiedlichen Interessen und Situationen Rechnung zu tragen, vielleicht zu sehr gestreckt worden. Denn die wichtigste Maßnahme, damit im Jahr 2000 die Emissionen wieder den Stand von 1990 erreichen, wird erst Ende 1994 (dem Zeitpunkt, der für die Erstellung der nationalen Programme und die Festlegung der nationalen Ziele für die Jahre 1996, 1998 und 2000 vorgesehen ist) anlaufen. Sollte es zu weiteren Verzögerungen, Unstimmigkeiten und Versäumnissen kommen, könnte es passieren, daß das gesamte Maßnahmenpaket nicht die erwarteten Ergebnisse bringt. Um dies sowie eine Verzettlung der Anstrengungen zu vermeiden, wäre es vielleicht erforderlich, neben den längerfristig angelegten Programmen und Maßnahmen auch kurzfristigere nationale und gemeinschaftliche Arbeitsprogramme aufzustellen, in denen Zwischenziele gesteckt werden, die im gemeinsamen Einvernehmen festzulegen sind und deren Verwirklichung zu überwachen ist.

5.3. Artikel 2 — Definition der verwendeten Begriffe

Der Ausschuß ist mit den Definitionen einverstanden, die sich jedoch auf folgende Begriffe beschränken: „CO₂-Emissionen“, „Gemeinschaftliches CO₂-Stabilisierungsziel“, „Nationale CO₂-Emissionsziele“, „Nationale Programme“ und „Andere Treibhausgasemissionen“. Sie sind sehr knapp und unvollständig und erläutern lediglich die allgemeine Bedeutung der Begriffe. Es wäre wünschenswert, daß in diesem oder anderen Artikeln oder aber in der Einleitung der Inhalt der umzusetzenden Maßnahmen und Aktionen ausführlicher erläutert wird. Unter Umständen könnte noch die Definition „Mittelfristige Arbeitsprogramme“ oder „Mittelfristige Zielsetzungen“ eingefügt werden, um den vorstehend zu Artikel 1 geäußerten Bemerkungen Rechnung zu tragen.

5.4. Artikel 3 — Nationale und zusätzliche nationale Programme für die CO₂-Emissionen

5.4.1. Der Vorschlag beschränkt sich auf eine allgemeine Erläuterung, wie die nationalen Programme in-

haltlich aussehen könnten. Es wäre angezeigt, genauer auszuführen, wie der Inhalt dieser Programme gestaltet werden sollte, damit das gemeinschaftliche Programm ausgearbeitet werden kann. Derartige Hinweise wären — auch wenn sie bereits in anderen Dokumenten enthalten sind — für alle Beteiligten äußerst nützlich und stünden jedenfalls weder der freien Erstellung derartiger Programme durch die Mitgliedstaaten noch der Abstimmung dieser Programme auf die lokalen Gegebenheiten im Wege. Was die zusätzlichen nationalen Programme betrifft, so ist nicht ganz klar, ob es sich nur um Berichte über Maßnahmen handelt, die bereits (z.B. 1990) umgesetzt wurden, oder um die eigentlichen Programme mit Verpflichtungen und Maßnahmen im Hinblick darauf, das Niveau der Emissionen des Jahres 1990 im Jahr 2000 nicht zu überschreiten, oder aber um ergänzende und besondere Programme, mit denen den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort und in den jeweiligen Bereichen Rechnung getragen werden soll. Eine detailliertere Festlegung der Inhalte und Zielsetzungen der beiden Arten von nationalen Programmen kommt in jedem Fall einem besseren Verständnis und der Effizienz der durchzuführenden Maßnahmen und Aktionen zugute.

5.4.2. Angesichts der Tatsache, daß in einigen Mitgliedstaaten die Regionalbehörden für die Umweltpolitik zuständig sind, dürfte es für ein gutes Funktionieren des Beobachtungssystems ausschlaggebend sein, sich der tatkräftigen Mitarbeit aller zuständigen Behörden und insbesondere der Regionalbehörden zu versichern. Hierauf legt der Ausschuß besonderen Wert und drängt darauf, daß die hierfür erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

5.5. Artikel 4 — Erste Bewertung der nationalen Programme

In diesem Artikel wird das Verfahren zur Bewertung der nationalen Programme und ihrer Integration in die Gemeinschaftsaktion sowie der etwaigen Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen klar dargestellt. Es wäre allerdings zweckmäßig zu klären, ob diese Maßnahmen auf einzelstaatlicher, gemeinschaftlicher oder auf beiden Ebenen ergriffen werden können. Sehr sinnvoll ist auf jeden Fall der Rückgriff auf zusätzliche Maßnahmen der einen oder anderen Art, um unter Berücksichtigung des Prinzips der gerechten Lastenteilung das CO₂-Stabilisierungsziel zu erreichen. Hinsichtlich der zusätzlichen nationalen Maßnahmen sollte vor allem auf das in Artikel 8 vorgesehene Ausschußverfahren zurückgegriffen werden.

5.6. Artikel 5 — Bestandsaufnahme und Berichterstattung

Die Lösung der gemeinsamen Erstellung einer Bestandsaufnahme der CO₂-Emissionen durch die EG und die Mitgliedstaaten, die Anpassung der Emissionsberechnung an die Fortschritte bei den internationalen Berechnungsmethoden und die sonstigen Bestimmungen von Artikel 5 werden vom Ausschuß befürwortet.

5.7. Artikel 6 — Durchführung der nationalen Programme

Der Ausschuß ist auch dafür, daß die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament alle drei Jahre

einen Bericht erstattet, in dem sie die bei der Durchführung der nationalen Programme erzielten Fortschritte bewertet und eine Zusammenfassung der Fortschritte und Probleme in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft gibt. Allerdings besteht der Ausschuß darauf, daß dieser Bericht ebenso wie der hier behandelte Vorschlag auch ihm übermittelt wird.

5.8. Artikel 7 — Überwachung der CO₂-Emissionen und nationale Energiepolitiken

Der Ausschuß hält diesen Artikel, in dem es um die möglichst weitgehende Einbeziehung der CO₂-Daten in

die Überprüfung der nationalen Energiepolitiken geht, für wichtig.

5.9. Artikel 8 — Beratender Ausschuß

Der geplante Ausschuß wird als beratendes Gremium insofern eine wichtige Funktion ausüben, als er durch Förderung der Kontakte und des Informationsaustauschs Verzögerungen und Unstimmigkeiten zu vermeiden hilft sowie die Konzertierung, Datenübermittlung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen erleichtert.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 1993.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Abgelehnter Änderungsantrag

Folgender nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachter Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen mit mehr als 25 % der Stimmen abgelehnt:

Ziffer 3.2.1

Der letzte Satz nach dem Doppelpunkt sollte durch folgenden Text ersetzt werden:

„Diese Veränderungen mögen zwar offenbar die Entwicklung der Ölpreise widerspiegeln, doch war für die Stabilität zwischen 1970 und 1985 sicherlich ausschlaggebender, daß bei zunehmendem Energieverbrauch der Verbrauch von Kohle und Erdöl im Verhältnis zu Erdgas und Kernenergie zurückging.“

Begründung

Ergibt sich aus dem Text.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 40, Stimmenthaltungen: 5.
